

Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 19. März 2024

Nummer 140

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen durch den militärischen Verkehr gemäß § 29 Abs. 3

AV d. MW v. 19.03.2024 - 43-30056/3006 -

Handhabung betreffend militärische Transporte für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine erlässt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Militärische Transporte, die für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine dringend erforderlich sind, sind zur übermäßigen Straßenbenutzung durch Verkehr im geschlossenen Verband bzw. mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, i. S. des § 29 Abs. 2 und 3 StVO befugt.
- 2. Diese Befugnis gilt nur für Transporte durch
- a) die Bundeswehr,
- b) die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, sofern es zwingend geboten ist,
- c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern es zwingend geboten ist, und
- d) im Dienst der Bundeswehr stehende Transportdienstleister, die zur Unterstützung der Transporte beauftragt wurden.
- 3. Die Allgemeinverfügung (AV) gilt für das Gebiet des Landes Niedersachsen.
- 4. Die AV ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
- 5. Die AV wird am 01.04.2024 wirksam und endet mit Ablauf des 31.03.2025.

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

Nebenbestimmungen:

- 1. Die Befugnis ist nur dann gegeben, wenn die Durchführung eines Transports so dringlich ist, dass zu erwarten ist, dass eine Erlaubnis im vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
- 2. Die Befugnis gilt nur für solche Strecken, die zur Befahrung durch militärische Großraum- und Schwertransporte und militärische Fahrten im geschlossenen Verband grundsätzlich geeignet sind. Die Marschführer bei Kolonnenfahrten bzw. Fahrzeugführer bei Einzelfahrten haben sich vor Fahrtantritt zumindest augenscheinlich zu vergewissern, dass die gewählte Route hinsichtlich der Streckenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet ist, einen sicheren und gefahrlosen Transport zu ermöglichen.
- 3. Die verantwortlichen Straßenbaulastträger sind durch das Logistikzentrum der Bundeswehr nach Möglichkeit in die Streckenfestlegung mit einzubeziehen.
- 4. Es ist zu gewährleisten, dass die Befugnis nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wird.
- 5. Für den Transport von militärischen Fahrzeugen und Gerätschaften sind nur radgetriebene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu verwenden, die eine ausreichende Achsanzahl aufweisen, so dass eine maximale Achslast von 12 t eingehalten wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch geeignete Fahrzeugzusammenstellungen, z. B. durch die Verwendung von Kesselbrücken-, Tiefbett- oder Sattelauflieger (evtl. teleskopierbar) ggf. in Verbindung mit Zwischenfahrwerken –, die Achsen des Zugfahrzeugs einen hinreichend großen Abstand zu nachlaufenden Anhängerachsen aufweisen, die eine übermäßige Lastkonzentration ausschließen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge bei der Überfahrt von Bauwerken einen Mindestabstand untereinander von 50 m auch im Stau einhalten. Starkes Anfahren und Bremsen sind zu vermeiden.
- 6. Sämtliche Marschbewegungen im Sinne dieser AV unterliegen der nationalen Kontrolle durch das Logistikzentrum der Bundeswehr und sind dort anzumelden. Die Streckenfestlegung und Genehmigung der Marschbewegung erfolgt unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO durch das Logistikzentrum der Bundeswehr.

Begründung:

Die StVO bestimmt in § 35 Abs. 2 Nr. 2, dass auch die Bundeswehr für die übermäßige Straßenbenutzung, die nicht ausschließlich auf ein nicht ausreichendes Sichtfeld zurückzuführen ist, grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO benötigt. Auch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Deutschland) sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse nur dann von den Vorschriften des § 29 StVO befreit, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen (§ 35 Abs. 5 StVO).

Die bestehenden nationalen Abläufe und Vereinbarungen zur Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten oder für Fahrten im geschlossenen Verband gewährleisten die erforderlichen Genehmigungen in der Regel innerhalb von fünf bis sieben Kalendertagen. Für den Fall der Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine stellt diese AV sicher, dass die Bundeswehr und ihre Partner ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 StVO – jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen – vorgehen können.

Um das Ziel dieser AV wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Die Befristung und die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 41 Abs. 3 VwVfG bestimmt.

Hinweise:

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Im Auftrage

Dr. Christoph Wilk